

Satzung

19. A. Amd.
zur Änderung der Satzung betreffend den Bebauungsplan Nr. 19 "Am Bahnhof" der Stadt Loare

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I. S. 1237) hat der Rat der Stadt Loare folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

- (1) Dem § 1 "Bestandteile" wird folgender Satz angefügt:

"Die Planzeichnung - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 Am Bahnhof - vom 3. März 1971 ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.

Sie ändert die bisherigen Festsetzungen der Planzeichnung für den gekennzeichneten Änderungsbereich."

- (2) Der § 4 der Satzung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Bauweise

In der Planzeichnung in der Fassung vom 3. März 1971 ist die Bauweise verbindlich festgesetzt. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

- (3) Der § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden folgende Baugebiete festgesetzt:

1. Mischgebiet - MI
2. Kerngebiet - MK
3. Gewerbegebiet - GE

Die Baugebiete sind in der Planzeichnung besonders gekennzeichnet.

Anlagen nach § 7 Abs. 3 Ziffer 1, 2 und § 8 Abs. 3 Ziffer 1 der BauNutzungsverordnung sind allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes in allgemeinen gewahrt bleibt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Lohne, den .. - 6. Juli 1972 ..

J. Dullweber
.....
(Dullweber)
Bürgermeister



[Signature]
.....
(Becker)
Stadtdirektor